

zu beteiligen wäre. Eine solche Verteilung des Arbeits-  
einkommens des Verpflichteten für den Unterhalt ge-  
trennt lebender Ehegatten und minderjähriger Kinder  
seitens des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt,  
ist als rechtspolitische Forderung der Werkstätigen nicht  
erhoben worden. Bei einer solchen Berechnungs-  
methode müßte auch das Unterhaltsurteil nicht auf  
einen festen Geldbetrag lauten, sondern den bestimm-  
ten Prozentsatz angeben, und der Unterhaltspflichtige  
oder diejenige Stelle, von der er sein Arbeitsinkommen  
erhält, müßte den sich jeweils ergebenden Betrag  
selbst errechnen und zahlen.

Hieraus kann man die Schlußfolgerung ziehen, daß  
die ideologische Wurzel der Vorschläge, die sich gegen  
die Berechnungsmethoden des geltenden Rechts und  
des Entwurfs wenden und sie durch Einführung einer  
Tabelle<sup>10)</sup> oder eines „Schlüssels“ ersetzen wollen, die  
Verkenntung oder Unterschätzung der aktiven Rolle des  
Gerichts in unserem Staate ist, daß diese Vorschläge  
in den alten Vorstellungen von der passiven Rolle des  
Gerichts ihre ideologische Grundlage haben. Aus dieser  
ideologischen Wurzel erklärt sich auch die Zählebigkeit  
der Gewohnheit, den „Zwickauer Schlüssel“ oder ähn-  
liche Berechnungsmethoden bei der Bestimmung der  
Unterhaltshöhe anzuwenden.

Hieraus ist weiterhin deutlich ersichtlich, daß die  
rechtliche Regelung der Methoden der Berechnung der  
Unterhaltshöhe, soweit der Unterhalt in Geld zu zahlen  
ist, keine technisch-neutrale Angelegenheit, sondern im  
Gegenteil wegen ihrer tiefgehenden Wirkung auf die  
Verhältnisse der Familien der Werkstätigen von beson-  
derer politisch-erzieherischer Bedeutung ist. Hierfür  
aufschlußreich ist ein Vergleich mit dem sowjetischen  
Familienrecht. In ihm gilt der Grundsatz, daß die Be-  
stimmung der Höhe des Unterhalts nach der mate-  
riellen Lage der Beteiligten, somit unter Berücksichti-  
gung der Verhältnisse des Einzelfalls, durch das Ge-  
richt erfolgt<sup>11)</sup>. Von diesem Grundsatz gibt es im so-  
wjetischen Familienrecht eine Ausnahme für den Un-  
terhalt der minderjährigen Kinder, der von dem Eltern-  
teil in Geld zu zahlen ist, bei dem das Kind nicht lebt.  
Hiernach beträgt der Unterhalt für ein Kind 1/4, für  
zwei Kinder 1/3, für drei und mehr Kinder 1/2 des  
Nettoarbeitsverdienens des Unterhaltspflichtigen.  
Diese Regelung wurde durch eine für die gesamte  
Union geltende Verordnung aus dem Jahre 1936 fest-  
gelegt<sup>12)</sup>, um „die Verantwortung der Eltern für die  
Erziehung der Kinder zu erhöhen und um dem Kind  
bestimmte Lebensbedingungen zu sichern, wenn ein  
Elternteil nicht unmittelbar an seiner Erziehung be-  
teiligt ist“<sup>13)</sup>. Die ideologische Grundlage dieser Rege-  
lung ist somit die besondere Sorge des Sowjetstaates  
um die materielle Sicherung der Erziehung der Kinder.  
Zugleich dient diese Regelung, wie sich aus der fest-  
gelegten Höhe des Unterhaltsbetrages ergibt, mittelbar  
der Festigung der Familie, der Sorge dafür, daß die  
Kinder, wie es für ihre Entwicklung am günstigsten ist,  
gemeinsam durch beide Elternteile erzogen werden.  
Ihrer Grundlage nach ähnliche Erwägungen, beschränkt  
auf die Fälle der von Moral und Rechtsbewußtsein der  
Werkstätigen gemißbilligten, einseitigen und leichtfertigen  
Auflösung der häuslichen Gemeinschaft, liegen der  
Regelung des § 14 Abs. 2 des Entwurfs zugrunde.

Der Entwurf steht somit auf dem Standpunkt, daß  
die Höhe des in Geld zu zahlenden Unterhalts durch  
Entscheidung des Gerichts entsprechend den im Ent-  
wurf festgelegten allgemeinen gesetzlichen Merkmalen  
zu bestimmen ist. Mit Recht entscheidet sich der Ent-  
wurf für die konkrete Methode der Berechnung der  
Unterhaltshöhe. Er schafft damit die Voraussetzung  
für eine volle Entfaltung der erzieherischen Tätigkeit  
der Gerichte auch in den Unterhaltsstreitigkeiten und  
erhöht ihre Verantwortung bei der Erfüllung dieser  
Aufgabe. Damit ist die Frage zu beantworten, wie das  
Gericht bei der Bestimmung der Höhe des Unterhalts

vorzugehen hat, welche Gesichtspunkte zu beachten  
sind, in welchen Stadien das Verfahren, das sich aus  
der gesetzlich festgelegten konkreten Berechnungs-  
methode ergibt, durchzuführen ist. Die Hinweise hier-  
für sind aus dem Gesetz, d. h. hier aus dem FGB-Ent-  
wurf, zu entnehmen.

Nach der Entscheidung der Frage, ob die gesetzlich  
festgelegten Voraussetzungen, die eine Unterhalts-  
pflicht begründen, vorliegen, ist Ausgangspunkt für die  
Festlegung der Höhe des Unterhaltsbetrags die Ermitt-  
lung des Lebensbedarfs der Unterhaltsberechtigten.  
Das gilt für alle Arten des in Geld zu zahlenden Un-  
terhalts. Für den Unterhalt der minderjährigen Kinder  
ergibt sich dies aus den §§ 48 und 71 des Entwurfs,  
für die Unterhaltspflicht zwischen Verwandten aus  
§ 94, für die der Ehegatten untereinander aus § 13 in  
Verbindung mit §§ 12, 32 bzw. 33. Der Entwurf ver-  
wendet hierbei entsprechend der Unterschiedlichkeit  
der einzelnen Arten der Unterhaltspflichten verschie-  
denartige Formulierungen. Aus allen ist jedoch zu ent-  
nehmen, daß die Ermittlung des Lebensbedarfs für den  
konkreten Fall der Ausgangspunkt für die Bestim-  
mung der Unterhaltshöhe ist.

Wichtig ist hierbei, daß die tatsächlichen Ausgaben  
für Wohnung, Nahrung, Kleidung und die sonstigen  
Bedürfnisse, die der Unterhalt umfaßt, ermittelt wer-  
den und sich das Gericht nicht mit Erfahrungssätzen  
über die Höhe der Kosten begnügt, die im allgemeinen  
oder für bestimmte Gruppen für die Befriedigung des  
Lebensbedarfs erforderlich sind. Solche Erfahrungssätze  
haben eine gewisse Bedeutung für die Ein-  
schätzung, ob die Aufnahme eines bestimmten Betrages  
in die Aufstellung der Ausgaben für den Lebensbedarf  
oder die bestimmte Höhe dieses Betrages gerechtfertigt  
ist oder nicht. Sie können aber die konkrete Ermitt-  
lung des Bedarfs nicht ersetzen. Nur die sorgfältige  
Ermittlung des Lebensbedarfs des Unterhaltsberech-  
tigten bietet, von seiner Seite her gesehen, die Gewähr  
dafür, daß die Bestimmung der Höhe des Unterhalts  
konkret erfolgt und die Verhältnisse des Einzelfalls  
wirklich berücksichtigt werden. Die Ermittlung des tat-  
sächlichen Bedarfs bedeutet, daß der Berechtigte dem  
Gericht eine Aufstellung der tatsächlich für seinen  
Unterhalt erforderlichen Ausgaben vorlegt. Das Ge-  
richt wird in jedem Unterhaltsprozeß eine derartige  
Aufstellung verlangen müssen, und es ist anzustreben,  
daß die Anwälte ihre Auftraggeber entsprechend be-  
raten und bereits der Klageschrift eine solche Auf-  
stellung beifügen. Hierdurch erhält das Gericht un-  
mittelbar die konkrete Anschauung über die Umstände  
der zu entscheidenden Sache. Es kann die Beteiligten  
entsprechend beraten und hat die konkreten Unter-  
lagen für eine erzieherische Einwirkung auf die Betei-  
ligten, auf den Berechtigten und den Verpflichteten.  
Das Gericht darf sich nicht mit Schätzungen oder Un-  
gefähr-Angaben begnügen. Der ermittelte tatsächliche  
Bedarf gibt allein den festen Ausgangspunkt für die  
Berechnung der Höhe des Unterhalts, während die  
Festlegung eines Bruchteils des Einkommens des Un-  
terhaltspflichtigen kein geeigneter Ersatz hierfür ist.  
Der ermittelte tatsächliche Bedarf ist auch die feste  
Grundlage für eine spätere anderweitige Festsetzung  
der Höhe, bei wesentlichen Veränderungen des Lebens-  
bedarfs. Mit Recht ist von Eggers-Lorenz darauf  
hingewiesen worden, daß z. B. der Unterhaltsbedarf  
eines Kindes wesentlich von seinem Alter abhängig ist  
und mit dem Heranwachsen des Kindes Abänderungen  
der festgelegten Höhe erforderlich werden können<sup>14)</sup>.

Gemeinsam für alle Arten des Unterhaltsanspruchs ist  
weiterhin der nächste Schritt des Verfahrens: die Er-  
mittlung der Einkommens-, gegebenenfalls der Ver-  
mögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen und bei  
Unterhaltsansprüchen Verwandter oder Ehegatten auch  
der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Un-  
terhaltsberechtigten. Hierbei entstehen, je nach der Art  
des Einkommens, eine Reihe von Fragen. Keine  
Schwierigkeiten macht die Feststellung des Nettoein-  
kommens bei Werkstätigen, die Zeitlohn empfangen.  
Hier genügt die Lohnbescheinigung für die Lohnzah-  
lungsperiode. Bei Werkstätigen, die im Leistungsstück-  
lohn arbeiten, muß bereits der Durchschnittsbetrag für \*

<sup>10)</sup> vgl. Grube, Erste Erfahrungen aus der Diskussion mit den  
Werkstätigen, NJ 1954 S. 442.

<sup>11)</sup> Sowjetisches Zivilrecht, Berlin 1953, Bd. II, S. 469, 485, 489,  
491/494.

<sup>12)</sup> vgl. a.a.O. S. 442, für die Berechnung des Nettoeinkom-  
mens S. 488/789.

<sup>13)</sup> a.a.O. S. 443.

<sup>14)</sup> NJ 1954 S. 173.